

VERBAND HESSISCHER ZEITUNGSVERLEGER e.V.

61116 Bad Vilbel • FFH-Platz 1 • Tel.: 06101 - 9889-0 • Fax: 06101 - 9889-20 • E-Mail: vhzv@ffh.de

HINWEISBLATT zum Antrag auf Ausstellung von Presseausweisen

Rechtsgrundlage

Die Innenministerkonferenz (IMK) und der Trägerverein des Deutschen Presserats haben sich im Dezember 2018 auf die Wiedereinführung des bundeseinheitlichen Presseausweises geeinigt. Der Ausweis soll dazu dienen, den Nachweis zu erleichtern, anerkannter Vertreter der Presse zu sein. Ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Ausgabeberechtigung der bundeseinheitlichen Presseausweise der Antrag stellenden Presseverbände erfüllt sind, entscheidet eine „Ständige Kommission“, die paritätisch mit je zwei Mitgliedern des Deutschen Presserats und der IMK besetzt ist.

Zuständigkeit für die Ausstellung von Presseausweisen

Die Zuständigkeit des VHZV ist dann gegeben, wenn sich der im Personalausweis angegebene Wohnsitz im Verbandsgebiet befindet. Bei angestellten Journalisten/Redakteuren muss sich der Firmensitz des Verlages/Arbeitgebers im Verbandsgebiet befinden bzw. der Verlag muss Mitglied im Verband sein. Die Erteilung des Presseausweises erfolgt unabhängig von einer Mitgliedschaft in unserem Verband.

Ausgabebedingungen

Die ausgabeberechtigten Verbände legen an die Ausgabe von Presseausweisen strenge Maßstäbe an. Presseausweise dürfen nur an hauptberuflich tätige Journalisten ausgegeben werden, die eine verantwortliche, im öffentlichen Interesse liegende journalistische Tätigkeit ausüben. Für Personen, die diese Tätigkeit nur gelegentlich ausüben, darf ein Presseausweis nicht ausgestellt werden. Als hauptberuflich tätige Journalisten sind nur solche Personen zu bezeichnen, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus journalistischer Tätigkeit erzielen.

Erläuterungen zu den Ausgabebedingungen:

Journalisten sind für die Presse (Zeitungen und Zeitschriften – print und online), für Nachrichtenagenturen und Presseendienste, für Hörfunk und Fernsehen sowie für On- und Offline-Medien tätig. Nicht jede redaktionelle Tätigkeit berechtigt jedoch zum Führen eines Presseausweises. Bildjournalisten (Fotoreporter) sind Wortjournalisten gleichgestellt.

Das genannte Erfordernis einer „verantwortlichen, im öffentlichen Interesse liegenden journalistischen Tätigkeit“ verlangt eine am Pressekodex orientierte, unabhängige Berichterstattung über Tagesereignisse, Zeit- oder Fachfragen in öffentlich zugänglichen Publikationen.

Die redaktionelle Tätigkeit für Druckschriften, mit denen ganz oder überwiegend pressefremde Zwecke verfolgt werden (z.B. Veranstaltungskalender, Anzeigenblätter, sofern sie keine unabhängige redaktionelle Berichterstattung enthalten, Werbeprospekte, PR-Broschüren), begründet keinen Anspruch auf Erteilung eines Presseausweises. Aus dem gleichen Grund zählen auch Mitarbeiter aus PR-Abteilungen von Unternehmen, Verbänden oder Agenturen, die mittels einer Zeitschrift die eigene oder eine fremde Firma/Institution werblich-publizistisch vermarkten, nicht zum Kreis der antragsberechtigten Personen.

Journalisten üben ihren Beruf als freie Journalisten (selbständig oder arbeitnehmerähnlich) oder als festangestellte Arbeitnehmer aus. Eine journalistische Tätigkeit liegt nur dann vor, wenn die in den einschlägigen Tarifverträgen genannten Tätigkeitsmerkmale gegeben sind. Deshalb können Personen, die zwar in einem Verlag oder einer Redaktion arbeiten, die aber die geforderten Tätigkeitsmerkmale nicht erfüllen, keinen Presseausweis erhalten.

Presseausweise dürfen nur an hauptberufliche Journalisten ausgestellt werden, die ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend aus journalistischer Tätigkeit erzielen. Überwiegend bedeutet, dass die Einkünfte zu mehr als 50 % aus journalistischer Tätigkeit stammen müssen. In Zweifelsfällen kann das Testat eines Steuerberaters verlangt werden.

Der Presseausweis darf nur für berufliche Zwecke, d.h. als Nachweis für eine bereits bestehende hauptberufliche journalistische Tätigkeit, verwendet werden. Deshalb dürfen Presseausweise nicht erteilt werden, um jemandem die Aufnahme einer journalistischen Tätigkeit zu ermöglichen oder zu erleichtern oder um dem Ausweisinhaber irgendwelche Vorteile zu verschaffen.

Nachweis der hauptberuflichen Tätigkeit:

- Festangestellte Redakteure
Zur Überprüfung sind wir grundsätzlich berechtigt, die Vorlage des Arbeitsvertrags zu verlangen. Der Nachweis für festangestellte Redakteure in einem unserer Mitgliedsverlage erfolgt durch Unterschrift und Firmenstempel des Arbeitgebers auf dem Antragsformular.
- Freiberufliche Journalisten
Hier erfolgt der Nachweis durch Vorlage einer oder mehrerer Bescheinigungen von Verlagen, Vorlage von Vertragsvereinbarungen über ständige Mitarbeit bei Presseunternehmen, Vorlage von Presseveröffentlichungen der letzten drei Monate, durch Vorlage von Honorarabrechnungen der letzten sechs Monate, die Vorlage des Einkommenssteuerbescheides des Finanzamtes aus dem Vorjahr, die Vorlage des aktuellen Bescheides der Künstlersozialkasse. Allein die Erwähnung im Impressum reicht als Nachweis einer hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit nicht aus.
- Volontäre
Volontäre erhalten nur dann einen Presseausweis, wenn er aus Sicht des Verlags zur Ausübung der zugewiesenen Tätigkeit unbedingt erforderlich ist. Ein Presseausweis sollte in diesem Fall frühestens sechs Monate nach Beginn des Volontariats ausgestellt werden.

Prüfung der Anträge

Wir sind berechtigt, vor Erteilung eines Presseausweises die uns erforderlich erscheinenden Erkundigungen zur Prüfung Ihres Antrags einzuholen. Eventuell dadurch entstehende Kosten können wir in Rechnung stellen.

Gültigkeit des Presseausweises

Der Presseausweis ist jeweils für ein Kalenderjahr gültig. Die Ausweise werden jährlich neu ausgestellt, d.h. jedes Jahr muss ein neuer Antrag eingereicht werden. Die Anträge sind jeweils ab November bei der Geschäftsstelle erhältlich.

Autopresseschild

Auf Wunsch – dies ist auf dem Antrag anzukreuzen – wird zu dem Presseausweis auch ein Autopresseschild ausgestellt. Dies darf ebenfalls nur zur Erfüllung der unmittelbaren journalistischen Aufgabe verwendet werden und hat nur in Verbindung mit dem entsprechend gültigen Presseausweis Gültigkeit. Das Autopresseschild entbindet nicht von der Einhaltung der Verkehrsvorschriften.

Verlust – Missbrauch

Der Verlust des Presseausweises ist dem ausstellenden Verband unter Vorlage einer polizeilichen Verlustmeldung schriftlich mitzuteilen. Es kann dann ein neuer Ausweis ausgestellt werden. Bei Wiederauffinden des verlorenen Ausweises ist dieser unverzüglich zurückzugeben. Bei einer bekannt werdenden missbräuchlichen Nutzung des Presseausweises/PKW-Presseschildes wird der Presseausweis eingezogen bzw. nicht weiter verlängert.

Gebühren – Eigentumsvorbehalt – Rückgabe

Für Journalisten, deren Verlag kein Mitglied des Landesverbandes ist, sowie für freie Journalisten beträgt die Gebühr 60,00 Euro für den Presseausweis sowie 15,00 Euro für das Autopresseschild. Für die Ersatzausstellung bei Verlust oder Diebstahl betragen die Kosten 25,00 Euro für den Presseausweis.

Für Journalisten aus dem Kreis unserer Mitgliedsverlage beträgt die Gebühr 8,00 Euro je Presseausweis und 3,00 Euro je Autopresseschild. Für die Ersatzausstellung bei Verlust des Presseausweises betragen die Kosten jeweils 12,50 Euro.

Der Presseausweis ist personen- und nicht verlagsbezogen, d.h. der Ausweis behält seine Gültigkeit auch dann, wenn Sie den Verlag/die Redaktion wechseln, solange die übrigen Voraussetzungen für das Führen eines Presseausweises unverändert gegeben sind.

Der Presseausweis bleibt Eigentum des Landesverbandes. Er ist unaufgefordert zurückzugeben, sobald die Voraussetzungen für das Führen des Presseausweises entfallen.